



Kleine Anfrage

des Abg. Lingk (SPD)

betr. Fürsorgeerziehung in Einrichtungen des Landes

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe veranlaßten die Landesregierung, die Unterbringung Minderjähriger der Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt ab Juli 1969 einzustellen?
2. Welche schwerwiegenden Bedenken führten zu der Mitteilung an die Jugendämter im Lande Schleswig-Holstein, bei künftig vorzuschlagender Heimunterbringung insbesondere auch keine vorbereitenden Verhandlungen mit dem Landesfürsorgeheim Glückstadt zu führen?
3. Warum hat die Landesregierung bisher davon Abstand genommen, das Landesfürsorgeheim Glückstadt nach den gleichen Grundsätzen überprüfen zu lassen, wie sie für Jugendeinrichtungen auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt im Lande Schleswig-Holstein gelten?
4. Erfüllt das Landesfürsorgeheim Glückstadt die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom 1. Februar 1956 (Amtsbl. Schl.-H. S. 64)?
Wenn nein, ist es dann noch zu vertreten, die nach dem Belegungsstopp im Heim verbliebenen Jugendlichen der Fürsorgeerziehung dort zu belassen?
5. Stehen nach dem von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Verzicht auf die Belegung des Landesfürsorgeheimes Glückstadt Einrichtungen und Plätze in ausreichender Qualität und Zahl zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein zur Verfügung?
6. Wenn nein, welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Erziehungsplätzen, insbesondere auch für besonders schwer zu erziehende bzw. gefährdete Jugendliche zu gewährleisten?
7. Welche Maßnahmen führt die Landesregierung durch, um den in der Fürsorgeerziehung befindlichen Jugendlichen ausreichende, differenzierte Arbeits- und Berufsmöglichkeiten zu bieten?
8. Geben die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Landesfürsorgeheim Glückstadt und die allgemeine Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe der Landesregierung Veranlassung, die lt. Auskunft vom 13. Mai 1968 in der Entwurfsbearbeitung befindlichen neuen Richtlinien für die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen nunmehr beschleunigt zu verabschieden?

Kiel, den 3. Oktober 1969

Lingk